

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/33964ab0-7f51-306f-b524-a4d035908bac>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Betrieb der Dampfkesselanlagen Teil I Allgemeine Anweisung für den Betreiber von Dampfkesselanlagen für Dampfkessel der Gruppe IV (TRD 601 Blatt 1)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 601 Blatt 1
<b>Normtyp</b>	Verwaltungsvorschrift
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 8 TRD 601 Blatt 1 - Werkzeuge [\(1\)](#)

Die für den Kesselbetrieb notwendigen Werkzeuge, Bedarfsgegenstände und die wichtigsten Ersatzteile müssen stets in genügender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen geordnet und gebrauchsfertig aufbewahrt werden.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

